

D. Otto Moritz Stübel, Deputirter der Stadt Leipzig.
 Friedrich Samuel Mohnert, Deputirter der Stadt Dresden.
 Heinrich Gottlob Mühlmann, Deputirter der Stadt Zwickau.
 Johann August Steinberger, Deputirter der Stadt Plauen.

A.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Vor sechs Jahren durch die damals versammelten Landstände Sachsens als Deputirte zu Abnahme der Steuerhauptrechnungen auf die Jahre 1821. 1822. 1823. und 1824. erwählt, und von Ew. K. M. als solche allergnädigst bestätigt, wurden wir zuerst bei gegenwärtiger Landesversammlung zu Beginnung des aufgetragenen Werks durch höchstes Decret vom 18ten Januar 1830. berufen. Seit dem letztgedachten Tage bis jetzt haben wir uns unablässig damit beschäftigt, der von Allerhöchstdenenselben 1824. genehmigten landständischen Instruction gemäß, alle, die Jahre 1821. bis mit 1824. beziehende Steuerrechnungen, auch die Rechnungen der Fleischsteuer-Besoldungscasse auf die Jahre 1818. bis mit 1824. der Einnahme und Ausgabe nach mit möglichster Sorgfalt zu prüfen. Nachdem aber jetzt dieses Prüfungswerk von uns vollendet worden, so verfehlen wir nicht Ew. K. M. unter Ueberreichung eines mit O. bezeichneten speciellen Verzeichnisses aller von uns examinirter Steuerrechnungen, die uns durch oberwähntes höchstes Decret vom 18ten Januar 1830. anbefohlene Anzeige pflichtschuldigst zu erstatten.

I.

Was zunächst die Form der uns von der Obersteuer-Buchhalterei vorgelegten Rechnungen anbetrifft, so freuen wir uns das Urtheil aussprechen zu dürfen, daß selbige im Allgemeinen das Lob zweckmäßiger, klarer, übersichtlicher und richtiger Rechnungen in hohem Grade verdienen. Nur eine Erinnerung haben wir in dieser Beziehung Ew. K. M. allerunterthänigst vorzutragen.

Die Prüfung der Steuerhauptrechnungen rücksichtlich der Ausgabe wird vorzüglich durch Vergleichung der in Ausgabe gebrachten Posten mit den in der betreffenden ständischen Haupt-Bewilligungsschrift festgesetzten Ausgabesummen bewirkt. Es ist daher ein Haupterforderniß, daß in den Steuer-Ausgabe-Berechnungen alle Ausgaben, für welche eine bestimmte Summe verwilligt worden, in einer Berechnung zusammengestellt werden, damit man ohne Weiteres übersehen könne, daß die für einen Zweck verwendete der dafür verwilligten Summe der Größe nach entspreche. In der Haupt-Bewilligungsschrift vom 27ten Mai 1821. ward zu Bestreitung der Landes- und Steuer-Bedürfnisse eine Summe von 109,934 Thlr. 11 Gr. 5 Pf. für jedes der Bewilligungsjahre 1821. bis mit 1824. festgesetzt. Es befindet sich aber unter den uns vorgelegten Steuerrechnungen auf die Jahre 1821. bis mit 1824. keine Berechnung der gesammten jährlichen Ausga-